

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE KRIFTEL

Aufgrund

1. der §§ 5, 28 und 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66),
2. des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 19.04.1977 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.10.1981 (veröffentlicht in der Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten" vom 16.10.1981),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in der Sitzung am 14. Mai 1984 folgende

Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Kriftel. Sie kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Kriftel besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Ehrenbürgerrechtes trifft gemäß § 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung.

(2) Personen, denen das Ehrenbürgerrecht zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Gemeinde Kriftel" zu führen. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird durch eine Urkunde wirksam. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 2

Ehrenbezeichnung

(1) Mit der Ehrenbezeichnung wird die langjährige Tätigkeit für die Gemeinde Kriftel gewürdigt. Sie kann Bürgern zuerkannt werden, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenbezeichnung trifft gemäß § 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung.

(2) Bürgern, denen die Ehrenbezeichnung zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Ehrenbezeichnung zu führen. Die Ehrenbezeichnungen lauten:

1. Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter für Bürger, die Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sind oder waren.
2. Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter für Bürger, die hauptamtliche oder ehrenamtliche Beigeordnete oder Erster Beigeordneter sind oder waren.
3. Ehrenbürgermeister für Bürger, die Bürgermeister sind oder waren.

(3) Bei der Zuerkennung der Ehrenbezeichnung nach Maßgabe des Abs. 2 ist von dem Amt oder Mandat auszugehen, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung wahrgenommen wird oder zuletzt wahrgenommen wurde. Weitere Rechte oder Pflichten werden damit nicht begründet.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde zuerkannt. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 3

Ehrenplakette

(1) Mit der Ehrenplakette wird das Wirken auf kulturellem, politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Kriftel in hohem Maße Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenplakette trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Ehrenplakette wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 4

Ehrenmünze

(1) Mit der Ehrenmünze werden Verdienste um das Vereinsleben der Gemeinde Kriftel oder außergewöhnliche Leistungen gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit oder ihren besonderen Einsatz ausgezeichnet haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenmünze trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Ehrenmünze wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 5

Jugendpreis

(1) Mit dem Jugendpreis werden eigenständige Leistungen bei Wett-

bewerben und bemerkenswerte Erfolge auf kulturellem, sozialem, künstlerischem, gesellschaftlichem oder sportlichem Gebiet sowie die langjährige Tätigkeit in anerkannten Jugendverbänden gewürdigt. Er kann jungen Menschen zuerkannt werden, die im Sinne von Satz 1 besonders hervorgetreten sind. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Jugendpreises trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung der Einrichtung, des Verbandes oder des Vereines, denen der junge Mensch angehört.

(2) Der Jugendpreis wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 6

Partnerschaftsmedaille

(1) Mit der Partnerschaftsmedaille werden das Wirken um Städtepartnerschaften und um die europäische Einigung gewürdigt. Sie kann Personen verliehen werden, die sich in außerordentlichem Maße Verdienste um die Pflege partnerschaftlicher Bindungen erworben haben oder die für die Union der Staaten Europas eingetreten sind. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Partnerschaftsmedaille trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Partnerschaftsmedaille wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel tritt rückwirkend zum 01. Januar 1984 in Kraft.

Kriftel, den 15. Mai 1984

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez.: Börs
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 18.05.1984
Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 80/V/1984